



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
11/2020 (4. Februar 2020)

**Fünfte Änderungssatzung der Satzung für
das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelorstudiengang Frühkindliche
Bildung und Erziehung
(Bachelor of Arts - B.A.)**

vom 4. Februar 2020

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 10 Abs. 5 und § 16 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 30.01.2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung (Bachelor of Arts) vom 24. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 „Zulassung zum Studium“ wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt: „Nach Vorlesungsbeginn im ersten Fachsemester ist ein Wechsel der Zugehörigkeit innerhalb der kooperierenden Hochschulen in diesem Studiengang nicht mehr möglich.“**

§ 9 Zulassung zum Studium

- (1) Für die Vergabe der zu besetzenden Studienplätze entscheidet die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Rangfolge der Studienbewerberinnen und -bewerber.
- (2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO, d. h. bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht dann noch Rangleichheit, entscheidet der abgeleistete Dienst; bei dann noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zum Studium trifft die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (4) Die Bewertung der Einzelnachweise und die erreichte Gesamtpunktzahl ist von der Auswahlkommission in einer Niederschrift festzuhalten.
- (5) Für die Zulassung zum Vollzeit- und zum Teilzeitstudium gemäß § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung werden keine gesonderten Quoten festgelegt. Die Berechtigung zum Teilzeitstudium wird nachlaufend, bei der Rückmeldung zum siebten Semester, gegen Vorlage von Beschäftigungsnachweisen, festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Konsequenzen für die Ermäßigung der Studiengebühren gezogen, die sich aus dem Teilzeitstudium ergeben.

(6) Nach Vorlesungsbeginn im ersten Fachsemester ist ein Wechsel der Zugehörigkeit innerhalb der kooperierenden Hochschulen in diesem Studiengang nicht mehr möglich.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 4. Februar 2020

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor